

Aufgaben des VEAB

§ 6

(1) Der VEAB ist in seinem Bereich für die Durchsetzung der politischen und ökonomischen Maßnahmen zur sozialistischen Entwicklung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs in Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises und den Räten der Städte und Gemeinden verantwortlich. Der VEAB hat in Zusammenarbeit mit diesen örtlichen Organen der Staatsmacht die Vorschläge für die von der VVEAB auszuarbeitenden Perspektivpläne zu machen, die zum Ziel haben, den sozialistischen Sektor in der Landwirtschaft weiter zu entwickeln und zu festigen und die landwirtschaftliche Marktproduktion planmäßig zu steigern.

(2) Der VEAB hat auf die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft aktiv einzuwirken. Er hat die Durchführung seiner Aufgaben mit einer ständigen Unterstützung bestehender landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (LPG) und mit der Gewinnung von Einzelbauern für die genossenschaftliche Produktion zu verbinden. Der VEAB hat hierbei die Einzelbauern über die Vorteile und Bedingungen der sozialistischen Großraumproduktion aufzuklären.

(3) Der VEAB, insbesondere die Mitarbeiter der Erfassungsstellen, haben die LPG bei der Ausarbeitung ihrer Produktionspläne, bei der Spezialisierung ihrer landwirtschaftlichen Produktion zu unterstützen und Planberatungen mit den LPG durchzuführen, um dadurch die Planerfüllung der LPG sichern zu helfen.

(4) Der VEAB hat die Warenbeziehungen zu den LPG unter Anwendung der Grundsätze des Vertragssystems zu verbessern und zu vervollkommen. So hat er insbesondere die Abnahme, Lagerung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen der LPG bevorzugt zu behandeln, die Direktabnahme dieser Erzeugnisse bei den LPG zu entwickeln, bei der qualitätsgerechten und reibungslosen Saatgutversorgung zu helfen, die Direktbelieferung mit Futtermitteln zu verbessern und die kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen VEAB, LPG, VEG, MTS und VdGB zu fördern.

(5) Der VEAB hat dafür zu sorgen, daß in den Klassifizierungskommissionen bei der Ablieferung von Schlachtvieh durch die LPG immer ein Genossenschaftsbauer der LPG vertreten ist.

(6) Der VEAB hat die LPG bei der Organisation von Wettbewerben unter Auswertung der eigenen Erfahrungen zu beraten und zu unterstützen. §

§ 7

(1) Der VEAB hat entsprechend den im § 6 festgelegten Grundsätzen insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. in Übereinstimmung mit den staatlichen Planaufgaben die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne landwirtschaftlicher Erzeugnisse, den Absatz von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu und Stroh, Futtermitteln, Faserlein und Faserleinstroh, Hanf, Ölfaserlein, Mohnkapseln, Schlachtvieh, Geflügel, Eiern, Bienenhonig (und, soweit erforderlich, die Lagerhaltung) zu sichern sowie den Handel mit Zucht- und Nutzvieh entsprechend den staatlichen Plänen durchzuführen;
2. durch Zusammenarbeit mit den Betrieben der Milchwirtschaft auf die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne von Milch ständig Einfluß zu nehmen;

3. die Abnahme und die Lagerung importierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Lieferung zu exportierender landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der staatlichen Auflagen und der abgeschlossenen Lieferverträge zu sichern, die Dispositionen unter Berücksichtigung des eigenen Aufkommens rechtzeitig zu erteilen und den VEAB (I) bei der Durchführung der Importe zu unterstützen;
4. seinen Betriebsplan mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation unter Berücksichtigung der Vorschläge der Belegschaftsmitglieder und anderer Werktätiger auszuarbeiten und dabei das Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu beachten;
5. die ihm bei der Durchführung von Investitionen zukommenden Aufgaben planmäßig durchzuführen;
6. das Sparsamkeitsregime durch Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Arbeitsorganisation durchzusetzen, ständig seine Rentabilität und Akkumulation zu erhöhen, den Finanzplan einzuhalten und die Haushaltsverpflichtungen termingemäß zu erfüllen;
7. zur Verbesserung der Arbeit mit anderen VEAB Betriebs- und Rentabilitätsvergleiche durchzuführen sowie Kostenanalysen auszuarbeiten;
8. planmäßig Finanz- und Bargeldkontrollen und Bestandsaufnahmen durchzuführen, die Ergebnisse auszuwerten und die ihm erteilten Auflagen zu vollziehen;
9. dafür zu sorgen, daß die Warenlieferungen Sortiments- und qualitätsmäßig entsprechend den Allgemeinen Lieferbedingungen und den TGL durchgeführt werden;
10. mit den anderen VEAB auf der Grundlage des Allgemeinen Vertragssystems zusammenzuarbeiten;
11. die besten Erfahrungen in der Arbeit seines Betriebes zu verallgemeinern, bürokratische Erscheinungen in der Betriebsarbeit zu verhindern und zu beseitigen und dafür zu sorgen, daß die Arbeit rentabler und wirksamer gestaltet wird, insbesondere unter Ausnutzung des technischen Fortschritts;
12. die Arbeitsorganisation im VEAB nach sozialistischen Leitungsprinzipien durchzuführen und die Arbeitsproduktivität ständig zu steigern;
13. die Entlohnung nach der Leistung zu sichern, die gesetzlichen Lohnsätze und die tariflichen Bestimmungen richtig anzuwenden und einzuhalten;
14. das Erfindungs- und Vorschlagswesen zu fördern, die Initiative der Mitarbeiter zu entwickeln, die Ergebnisse ständig auszuwerten und ständig Neuerermethoden einzuführen;
15. im Betrieb alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitskraft und der technischen Sicherheit zu treffen;
16. technisch begründete Materialverbrauchsnormen sowie technisch begründete Kennziffern für die maximale Auslastung der maschinellen Einrichtungen und Lager auszuarbeiten;
17. das sozialistische Recht bei der Durchführung seiner Aufgaben richtig anzuwenden und durchzusetzen;
18. das, sozialistische Eigentum zu schützen, zu erhalten und zu mehren;
19. die sozialistischen Prinzipien für die Auswahl, den Einsatz und die Erziehung der Kader einzuhalten